

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Sie sicherlich der medialen Berichterstattung entnommen haben, ist mit heute (3. November 2020) ein neuerlicher „Lockdown“ von voraussichtlich einem Monat angeordnet. Für den Handel sind diesmal nur geringe Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgesehen, abgesehen davon erfolgen Schließungen im Bereich der kulturellen Einrichtungen, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe etc.

Produzierende Betriebe können normal weiterarbeiten! Die Grenzen sind eingeschränkt offen, der **Warenverkehr und Personenverkehr zu beruflichen Zwecken (Pendler) ist weiterhin möglich**. Bitte setzen Sie uns in Kenntnis über Probleme, Einschränkungen etc., damit wir das in unserer Arbeit als Interessenvertreter aufgreifen können!

Eine Übersicht über neue Maßnahmen:

1. Neuer Lockdown – Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Am Sonntag, 1. November wurde die neue Covid-19- Schutzmaßnahmenverordnung kundgemacht, die die wichtigsten Maßnahmen während der Zeit des neuerlichen Lockdowns beinhaltet. Die bisherige COVID-19- Maßnahmenverordnung ist für die Zeit der Gültigkeit der neuen Verordnung außer Kraft. Die neue VO ist heute Nacht (3. November) um 0 Uhr in Kraft getreten und tritt mit Ablauf 30. November außer Kraft. Die Ausgangsregelung (§ 2) tritt mit Ablauf des 12.11.2020 außer Kraft.

Industriebetriebe sind direkt von der Schutzmaßnahmenverordnung kaum betroffen. Folgende Regelungen sind zu beachten (Auswahl):

- Ausgangsbeschränkungen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr früh. Davon gibt es einige Ausnahmen, so z.B. Ausgang zu beruflichen Zwecke und Ausbildungszwecken, sofern dies erforderlich ist, oder zur Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen. Wir empfehlen, Arbeitnehmern, die in der Zeit der Ausgangsbeschränkung für berufliche Zwecke unterwegs sein müssen (Vertreter, Schichtarbeiter etc), eine Bestätigung des Arbeitgebers auszustellen.
- Fahrgemeinschaften: Die gemeinsame Benützung von Kfz durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich des Lenkers nur zwei Personen befördert werden. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Ort der beruflichen Tätigkeit: keine Änderung! Zwischen den Personen ist ein Abstand von mindestens einem Meter* einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich ist, ist nach wie vor nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen oder durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch das Bilden von festen Teams oder die Anbringung von Plexiglaswänden.

*Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die zuletzt mehrfach

kommunizierte Regel eines Abstandes von mindestens **2 Metern zur Vermeidung eines allfälligen Status als Kontaktperson K1** unverändert aufrecht ist und von einigen Amtsärzten dieser Abstand generell verlangt wird.

- Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, oder Zusammenkünfte zu beruflichen Fort- und Ausbildungszwecken.

2. Kurzarbeitsregelung für November 2020

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der ab 3. November geltenden Corona-Schutzmaßnahmen auf die direkt und indirekt besonders betroffenen Branchen abzufedern, haben die Sozialpartner am Sonntag, 1. November, eine Adaptierung des Corona-Kurzarbeitsmodells verhandelt:

- Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung). Der ÖGB prüft Anträge und gibt innerhalb von 72 Stunden Rückmeldung an das AMS; WKO gibt eine Pauschalzustimmung.
- Wirtschaftliche Begründung: Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung), oder Unternehmen, die die Corona-Kurzarbeit nur für den Monat November 2020 beantragen, gilt: Eine Bestätigung eines Steuerberaters o.ä. ist nicht notwendig.
- Rückwirkende Antragstellung per 1.11.2020 ist bis Freitag, 20.11.2020, möglich.
- Lehrlinge in Kurzarbeit: Für die Zeit des Lockdowns besteht keine Ausbildungsverpflichtung.

Das Arbeitsministerium stellt auf seiner Seite

<https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html> umfangreiche Leitfäden und Abrechnungsbeispiele für die Kurzarbeits-Phase III (ab Oktober) zur Verfügung. Beachten Sie bitte, dass hier die neue Rechtslage ab 3. Nov. **noch eingearbeitet werden muss**. Nach jetzigem Informationsstand ist davon auszugehen, dass die Regelungen nur für diejenigen Betriebe zur Anwendung kommen, die unmittelbar von Betretungsverboten (Gastronomie, Hotellerie, Kulturbereich u.a.) betroffen sind.

Im Anhang finden Sie die Einigung der Sozialpartner zur Adaptierung der Corona-Kurzarbeit.

3. Situation in den Nachbarländern

Wie in den Medien vielfach berichtet, wurde aufgrund der sich rasch verschlechternden Infektionslage auch in zahlreichen österreichischen Nachbarländern ein Lockdown verhängt oder zumindest weitreichende Einschränkungen vorgenommen. Was den Grenzverkehr, Pendler und den Warenverkehr betrifft, sind einschlägige Informationen auf der Seite der Außenwirtschaft zu finden, zum Beispiel:

Slowakei: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ticker-corona-virus-updates-aus-der-slowakei.html#>

Tschechien: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-tschechien.html>

Deutschland: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html>

Schweiz: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-newsticker-schweiz.html>

Italien: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/italien-bulletin-corona-virus.html>

Slowenien: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-slowenien.html>

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann